

Satzung des Bonner Vokalensembles e.V.

Entwurf Stand: 23.01.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck des Vereins.....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Organe des Vereins.....	3
§ 8 Die Mitgliederversammlung.....	3
§ 9 Der Vorstand.....	4
§ 10 Kassenprüfer.....	5
§ 11 Wahlen und Abstimmungen.....	5
§ 13 Chorleitung.....	5
§ 14 Auflösung des Vereins.....	5
§ 15 Annahme der Satzung.....	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bonner Vokalensemble e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zen-

traler Zweck des Vereins ist **das gemeinsame Singen und Auftreten als Chor**. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- a. **Das Bonner Vokalensemble e.V. bereitet sich in regelmäßigen Proben auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und führt diese Veranstaltungen durch.**
- b. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) **gemeinsames Singen in Proben und Konzerten**
 - b) **chormusikalische Freizeitgestaltung**
 - c) Beschaffung von Mitteln/Beiträgen und Spenden
 - d) Kooperation mit anderen Vereinen satzungsmäßig ähnlichen Inhaltes
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für das Bonner Vokalensemble.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus **singenden (aktiven)** und **fördernden (passiven)** Mitgliedern.
2. **Aktives Mitglied des Vereins wird, wer aufgrund eines erfolgreichen Vorsingens bei der Chorleitung nach Probezeit dauerhaft im Bonner Vokalensemble mitsingt.**
3. **Inaktives Mitglied des Vereins wird, wer nach dem Ausscheiden aus dem Chor dem Chor weiterhin verbunden bleiben will. Inaktive Mitglied kann außerdem auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Chor ideell oder finanziell unterstützen will. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.**

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

1. **Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen**

und durch Stimmbildung (im Chor oder privat) die musikalische Qualität zu verbessern.

2. Alle Mitgliedern zahlen regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit fest. Im Ausnahmefall kann der Mitgliedsbetrag (z.B. für einkommenslose Mitglieder) ermäßigt oder durch Dienstleistungen für den Chor abgearbeitet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Chorleitung und wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf den Erklärung folgt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Die Chorleitung (§ 12) kann dem Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds außerdem dann empfehlen, wenn das Mitglied den Chorklang erheblich beeinträchtigt (z.B. bei altersbedingtem Nachlassen der Stimmqualität). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordert.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per e-Mail einzuberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte (e-Mail-)Adresse des Mitglieds geschickt worden ist.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per e-Mail einzureichen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

6. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus **mindestens vier und höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden sowie die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Mindestzahl von vier Vorstandsmitgliedern soll ermöglichen, dass jede Stimmgruppe (derzeit Sopran, Alt, Tenor und Bass) im Vorstand vertreten ist.**
2. **Soweit in der Mitgliederversammlung nicht bereits geschehen, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Schatzmeister sowie einen Schriftführer.**
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. **Wiederwahl ist zulässig.**
4. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie können jeder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. **Im Eilfall entscheidet der Vorsitzende, soweit möglich nach Rücksprache mit den erreichbaren Vorstandsmitgliedern.**

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnungen, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
 - c. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Kassenführung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer.
2. Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Wahlen zum Vorstand des Vereins werden in geheimer Wahl vorgenommen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
4. Für die Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein **Wahlleiter** zu bestellen. Der Wahlleiter darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 13 Chorleitung

1. Der Vorstand schließt im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung mit der Chorleitung einen schriftlichen Vertrag (Chorleitungsvertrag).
2. Die Chorleitung leitet die Chorproben und das öffentliche Auftreten des Chores. Sie ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Sie entscheidet über die Konzertprogramme sowie die Anschaffung von Noten. Sie kann den Vorstand an der Programmplanung, Probenarbeit und Notenbeschaffung beteiligen. Sie stellt die Eignung der Sängerinnen und Sänger für die einzelnen Stimmlagen fest und setzt diese entsprechend ein.
3. Die Chorleitung nimmt an Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teil.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
4. Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den (VDKC), der die Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Sollte der (VDKC) zu diesem Zeitpunkt seinerseits nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an (DRK).

§ 15 Annahme der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am xx.xx.xxxx von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.